

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit»

Eröffnung	20.06.2025
Frist der Einreichung	10.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Kompetenzzentrum Versorgungssicherheit
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/12/cons_1
Kontaktperson	e-Mail Postfach CC Versorgungssicherheit (CCVS@bag.admin.ch)
Telefon	-

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel (SVKH) / Association suisse pour les médicaments de la médecine complémentaire (ASMC) / Associazione Svizzera per i medicinali della medicina complementare (ASMC)
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Amthausgasse 18, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Cornelia
Kontaktperson Name	Steck
Telefonnummer (Rückfragen)	+41315600024
Eingereicht am	10.10.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Vernehmlassungsvorlage – Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit»

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	<p>Der Schweizerische Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH begrüsst den indirekten Gegenvorschlag der Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit» des Bundesrats.</p> <p>Wir empfehlen, den wichtigen Bereich der Prävention explizit anzusprechen. Namentlich in Epidemien und Pandemien ist es zentral, das Immunsystem rechtzeitig zu stärken. Deshalb schlagen wir vor, den Verfassungsartikel entsprechend zu erweitern.</p> <p>In der Schweiz gibt es deutlich weniger zugelassene und verfügbare Arzneimittel als im Ausland. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Der Markt ist klein, die regulatorischen Hürden sind hoch (z.B. bezüglich Mehrsprachigkeit der Fach- und Patienteninformationen) und die SL-Preise sind im Verhältnis zur Marktgrösse gering. Mit dem Verfassungsartikel soll der Bund verpflichtet werden, die Rahmenbedingungen für Arzneimittel (Zulassung und Produktion) zu kostendeckenden Preisen zu ermöglichen. Namentlich müssen die Rahmenbedingungen dem geringen Risikopotenzial von Phyto- und Komplementärarzneimittel gerecht werden. Dies müsste bereits aufgrund von BV Art. 118a Komplementärmedizin erfolgen.</p>
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Artikel 117c «Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern» - Gesamter direkter Gegenentwurf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Artikel 117c, Absatz 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Absatz 1: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern für Mensch und Tier ein, die für Kuration und Prävention eingesetzt werden.»</p>
Begründung	<p>Der neue Verfassungsartikel soll sowohl für die Human- als auch für die Veterinärmedizin gelten. Daher schlagen wir die explizite Ergänzung "Mensch und Tier" vor. Dies ist insbesondere relevant, da Massnahmen im Falle einer Epidemie oder Pandemie gegebenenfalls auch im Veterinärbereich oder ausschliesslich dort notwendig sind. Die Einbeziehung des Veterinärbereichs trägt zudem dazu bei, dass der kleine Schweizer Markt etwas grösser wird.</p> <p>Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die Stärkung des Immunsystems ist und wie rasch entsprechende Produkte ausverkauft sein können. Aus diesem Grund empfehlen wir nicht nur den kurativen Bereich, sondern auch die Prävention im Verfassungsartikel explizit zu nennen.</p>
Anhang	

Titel	Artikel 117c, Absatz 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Artikel 117c, Absatz 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Absatz 3: «1. Er schafft günstige Rahmenbedingungen für die Beschaffung, Entwicklung und Herstellung sowie den Zugang zu solchen Gütern. 2. Er kann, soweit erforderlich, Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit solchen Gütern treffen. Er kann insbesondere die Versorgung mit solchen Gütern mit wirtschaftlichen Anreizen fördern und diese Güter beschaffen, herstellen oder herstellen lassen oder in Notlagen selbst herstellen.»</p>
Begründung	<p>Da im Arzneimittelbereich zwingend Massnahmen zur Verhinderung oder Abmilderung von Versorgungsengpässen erforderlich sind, reicht die "Kann-Formulierung" nicht aus. Angesichts der kleinen Marktgrösse sind rechtzeitige Massnahmen gegen Versorgungsrisiken essenziell.</p> <p>Es muss ferner sichergestellt werden, dass der Bund die Rahmenbedingungen für Beschaffung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln verbessert. Dies gilt insbesondere für kleine Segmente mit günstigen Produktpreisen wie Phyto- und Komplementärarzneimittel. Hierbei muss das geringe Risikopotenzial zwingend zu einer Entlastung in den Verordnungen für Zulassungen und Inspektionen führen.</p> <p>Der Bund soll in der Lage sein, im Ausnahmefall selbst Arzneimittel zu produzieren. Dies ist relevant, da bei systemisch wirkenden Phyto- und Komplementärarzneimitteln die SL-Preise zu niedrig sind und somit keine Zulassungsanträge gestellt werden. Mögliche Ausnahmen für eine staatliche Herstellung sind durch den Gesetzgeber zu definieren.</p>
Anhang	

Titel	Artikel 117c, Absatz 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	